

Lesefassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Brüel

Die Lesefassung beinhaltet die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Brüel vom 20.08.2001 sowie die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung.

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Brüel werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Antragsteller
2. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße vollzieht
3. der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach Nr. 1 oder Nr. 2

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 6 der Sondernutzungssatzung;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die örtliche Lage
 2. die Zeitdauer und der Umfang
 3. Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und das wirtschaftliche Interesse des Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle oder halbe Markbeträge bzw. Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Brüel die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

siehe oben

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Brüel vom 20.08.2001

Lfd.- Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr		Mindestgebühr	
		DM	Euro	DM	Euro
1.	Aufstellen von Waren				
	pro qm jährlich	30,00	15,00	50,00	25,00
	pro qm monatlich	10,00	5,00	24,00	12,00
2.	Straßenhandel ohne Verkaufsstand				
	pro qm täglich	4,00	2,00	6,00	3,00
	pro qm wöchentlich	16,00	8,00	30,00	15,00
3.	Automaten für jeden angefangenen qm jährlich	50,00	25,00		
4.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien				
	pro qm wöchentlich	2,00	1,00	6,00	3,00
	pro qm monatlich	4,00	2,00	10,00	5,00
5.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 h lagern und nicht unter Nr. 4 fallen				
	pro qm wöchentlich	2,00	1,00	6,00	3,00
	pro qm monatlich	4,00	2,00	10,00	5,00

6.	Dekorationsmasten je Stck. wöchentlich	2,00	1,00	6,00	3,00
7.	Girlanden angefangene 100 m wöchentlich	20,00	10,00		
8.	Masten mit und ohne Fahne, auf Dauer je Mast jährlich	50,00	25,00		
	je Mast wöchentlich	6,00	3,00		
	je Mast täglich	2,00	1,00		
9.	Schaustellungsveranstaltungen Ausstellungsräume, -wagen, -flächen pro qm täglich	0,10	0,05	20,00	10,00
	max. Gebühr pro Tag	200,00	100,00		
10.	Hinweisschilder bis zu einer Größe von 1 qm jährlich	50,00	25,00		
	für jeden weiteren qm jährlich	70,00	35,00		
11.	Werbeschilder bis zu einer Größe von 1/2 qm wöchentlich je Stck.	1,60	0,80	20,00	10,00
	bis zu einer Größe von 1 qm wöchentlich je Stck.	2,00	1,00	20,00	10,00
	➤ 1 qm je angefangenen qm wöchentlich je Stck.	2,00	1,00	30,00	15,00
12.	Tische und Stühle pro qm monatlich	4,00	2,00	10,00	5,00
	täglich	0,60	0,30	6,00	3,00
13.	Tribünen pro qm täglich	2,00	1,00		
14.	Überspannungen a) Kabel pro lfd. m wöchentlich	2,00	1,00	6,00	3,00
	b) Werbetransparente je lfd. m wöchentlich	6,00	3,00	20,00	10,00
15.	Wohnwagen pro qm wöchentlich	6,00	3,00	20,00	10,00
16.	Gewerbliche Werbeanlagen (Litfaßsäulen u.ä.)	20-30	% des Umsatzes		
17.	Werbefahrzeuge a) wöchentlich	30,00	15,00		
	b) monatlich	70,00	35,00		
18.	Verkaufsstände, Kioske a) auf Dauer pro qm jährlich	100,00	50,00	250,00	125,00
	b) vorübergehend pro qm wöchentlich	10,00	5,00	30,00	15,00
19.	Flächen zur Aufstellung von Schuttcon-				

	tainern				
	19.1. je Container bis 7,5 m ³				
	a) täglich	4,00	2,00		
	b) wöchentlich	20,00	10,00		
	19.2. je Container bis 10 m ³				
	a) täglich	6,00	3,00		
	b) wöchentlich	30,00	15,00		
	19.3. je Container über 10 m ³				
	a) täglich	8,00	4,00		
	b) wöchentlich	40,00	20,00		
20.	Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrs- grund für Kabelverlegungen				
	a) auf Geh- u. Parkwegen täglich je m	1,00	0,50		
	b) auf Fahrbahnen täglich je m	2,00	1,00		
21.	Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrs- grund für Verlegung von Rohrleitungen				
	a) auf Geh- u. Parkwegen täglich je qm	0,20	0,10		
	b) auf Fahrbahnen täglich je qm	0,40	0,20		
22.	Errichtung zusätzlicher u. Umbau vor- handener Zufahrten, einschl. Bordabsen- kungen einmalig	60,00	30,00		
23.	Verkauf von Waren auf einem Wochen- Markt o.ä. je lfd. Meter Nutzung des Standes oder Fahrzeuges täglich	6,00	3,00	24,00	12,00